



Generalsekretariat:
3100 St. Pölten, Buchbergerstr. 88
Tel.: (02742) 77 304
office@familienbund.at
www.familienbund.at
www.kinderwillkommen.at

An das Bundesministerium
für Justiz

Per mail an: team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

St. Pölten, 4.11.2012

Geschäftszahl: BMJ-Z4.500/0046-I 1/2012

**Stellungnahme zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kindschafts- und Namensrecht im Allgemeinen
Bürgerlichen Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das Justizbetreuungsagentur-
Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Bundesgesetz zur
Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte
internationaler Kindesentführung geändert werden (Kindschafts- und Namensrechts-
Änderungsgesetz 2012 – KindNamRÄG 2012)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Familienbund dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt
dazu wie folgt Stellung:

Artikel I
Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs

Name

§ 93 a,b,c

Die Erhöhung der Wahlfreiheit für Familien betreffend Wahl des Familiennamens ist zu begrüßen.

Drittes Hauptstück

Rechte zwischen Eltern und Kindern

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§137 (1)Begrüßenswert ist die Ergänzung um „gegenseitigen Beistand“ und Achtung, wie auch das
Herausstreichen der gleichen Rechte und Pflichten von Vater und Mutter- so nicht anders bestimmt.
(2) Die Stärkung der Rechte des Kindes ausgehend vom Kindeswohl ist gut gelungen.

§138 – Kindeswohl

Der Österreichische Familienbund hat im Bezug auf die Obsorgeregelung immer wieder betont, dass hier das Wohl des Kindes im Mittelpunkt stehen muss. Die Festschreibung des Kindeswohls in diesem Entwurf ist im Sinne der Kinder und deren Rechte eine große Verbesserung.

Ergänzung zu Punkt 9:

Die verlässlichen Kontakte zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen- hier sollten die **Geschwister und auch Halbgeschwister** explizit angeführt werden und nicht nur unter „wichtige Bezugspersonen“ subsummiert werden.

Zweiter Abschnitt:

Abstammung des Kindes

Dritter Abschnitt:

§155 - §157 Name des Kindes

Die vorgeschlagene Neuregelung ist im Sinne der Kinder, insbesondere, weil sie eine Vereinfachung bringt, die Wahlfreiheit für die Familien verbessert wird und bei unterschiedlichem Namen der Eltern die Zugehörigkeit der Kinder zu beiden Eltern so noch besser zum Ausdruck kommt.

Vierter Abschnitt:

Obsorge

Obsorge der Eltern - § 177

Die Vereinfachung für unverheiratete Eltern, am Standesamt die gemeinsame Obsorge festzulegen ist ein guter Schritt.

Obsorge bei Auflösung der häuslichen Gemeinschaft - § 179

Das grundsätzliche Fortbestehen der gemeinsamen Obsorge bei Auflösung der häuslichen Gemeinschaft der Eltern ist eine wichtige Maßnahme im Sinne der Kinder.

Änderung der Obsorge - §180

Der Familienbund begrüßt die schnellen Entscheidungen bei streitigen Trennungen insbesondere die Einführung einer Übergangsfrist. Die Dauer dieser Frist sollte unseres Erachtens allerdings nicht mit 6 Monaten unverrückbar festgeschrieben werden. 6 Monate können in manchen Fällen noch zu kurz gegriffen sein – hier sollte dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt werden, diese **Frist in Ausnahmefällen zu verlängern**.

Fünfter Abschnitt:

Sonstige Rechte und Pflichten

Persönliche Kontakte

Eine Verbesserung ist, dass hier von „Kontakt“ anstelle von „Verkehr“ gesprochen wird.

§188(2)- „wenn persönliche Kontakte des minderjährigen Kindes mit einem hierzu bereiten Dritten...“ soll ergänzt werden um: „**insbesondere Geschwistern und Halbgeschwistern**“

§189 Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrecht

Für nicht mit der Obsorge betraute Elternteile wird im Sinne des Kindeswohls die Kontaktmöglichkeit durch verbesserte Sanktionsmöglichkeiten gestärkt, was im Sinne Kinder nur befürwortet werden kann.

Fünftes Hauptstück

Änderung des Außerstreitgesetzes

Siebenter Abschnitt

Regelung der Obsorge und der persönlichen Kontakte:

§104, §105, §106 Die Änderung der Wortfolge von „Recht auf persönlichen Verkehr“ auf „persönliche Kontakte“ – Durch die Änderung auf „Kontakte“, wird eine bessere Qualität der Beziehung ausgedrückt, was wir sehr begrüßen.

§107a: Die kurze Frist von 4 Wochen für eine mündliche Verhandlung ist eine große Verbesserung.

Zu §110(5): „Im Verfahren zur zwangsweisen Durchsetzung des Rechts auf persönliche Kontakte kann das Gericht eine von der Justizbetreuungsagentur **aus dem Kreis der Kinderbeistände...**“ hier sollte eingefügt werden: **bzw. BESUCHSBEGLEITERN/-INNEN** „...namhaft gemachte Person als Besuchsmittler bestellen.“ Begründung: Es gibt ein gut funktionierendes Netz von Besuchscafes, Besuchsbegleitungseinrichtungen, die Kompetenz dieser Einrichtungen sollte unbedingt weiter genutzt werden. Darüber hinaus, wäre es nicht im Sinne des Kindeswohls, wenn, sobald es es zu einem Wechsel von Besuchsbegleitung zu begleiteten Übergaben kommt, die Betreuungsperson wechselt. Hier sollte die bereits vertraute Person die Familie weiter betreuen und als Besuchsmittler fungieren.

Zu § 111: Hier wünschen wir uns eine **bessere gesetzliche Stellung der Besuchsbegleitenden**

Derzeit ist im § 111 AußstrG keine Ausbildung für Personen, die Besuchsbegleitungen durchführen vorgesehen. (neutrale Drittperson). Hier ist eine Änderung erforderlich. Auch professionelle Besuchsbegleitende, müssen - ähnlich wie Kinderbeistände- berufliche Voraussetzungen haben.

D.h., es sollte selbstverständlich nach wie vor möglich sein, dass auch neutrale Privatpersonen Besuchsbegleitungen durchführen können. **Werden aber professionelle Besuchsbegleitende eingesetzt, sollten diese bestimmte berufliche Voraussetzungen erfüllen.**

- a) Voraussetzung wäre ein Grundberuf aus dem psycho-sozialen Bereich
- b) Praktikum in einer Besuchsbegleitungsorganisation (verpflichtend)
- c) Aufschulung zum/zur professionellen Besuchsbegleiter/In

Weiters wären für die Tätigkeit in der Praxis hilfreich zu wissen, wem gegenüber die Begleitenden zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und wie die Stellung im Verfahren ist. (Partei oder Zeuge)

Sehr wichtig ist uns, dass für schriftliche Berichte der Besuchsbegleitungen eine entsprechende Honorierung festgelegt wird.

Artikel 3

Änderung des Ehegesetzes – Ein guter Schritt ist, dass eine Scheidung der Ehe nur erfolgen kann, wenn eine schriftliche Vereinbarung über die Betreuung und die Kontakte der Kinder zu beiden Eltern getroffen wird.

Artikel 4

Änderung des Justizbetreuungsagentur- Gesetzes

Hier sollte ergänzt werden, dass die Justizbetreuungsagentur nicht nur mit Personen, sondern auch mit Trägern wie Vereinen, Verträge über die Bereitstellung von Besuchsmittlern/-innen abschließen kann.

Ich ersuche um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Mag. Alexandra Lugert
für den Österreichischen Familienbund